

IV.

Schon in der allgemeinen Aussprache über die Reform der ersten Kammer war vom sozialdemokratischen Mitberichterstatter betont worden, daß seine Partei in erster Linie Gewicht auf eine Einschränkung der Befugnisse der ersten Kammer legen müsse. In der nächsten (3.) Sitzung brachte er hierzu folgenden Antrag ein:

Die außerordentliche Deputation wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, durch eine entsprechende Änderung im Abschnitt II der Verfassung und in der Landtagsordnung eine Neuregelung herbeizuführen, durch die bestimmt wird, daß

1. die Mitwirkung der ersten Kammer bei der Gesetzgebung auf beratenden Einfluß und ein Vetorecht beschränkt wird,
2. Gesetzentwürfen immer der zweiten Kammer zuerst zur Beratung zugehen und ein von der ersten Kammer geltend gemachtes Vetorecht gegen die von der zweiten Kammer verabschiedeten Gesetzentwürfen keine Geltung mehr hat, wenn es gegen dieselbe Vorlage zum zweiten Male erhoben wird.

Auch der Berichterstatter hatte bei der allgemeinen Aussprache ausgeführt, daß nicht nur eine Reform der ersten Kammer in ihrer Zusammensetzung zu erstreben sei, sondern daß damit eine Verfassungsreform Hand in Hand gehen müsse, durch welche die zweite Kammer als der auf Volkswahlen beruhenden ein Übergewicht erhalte, daß vor allem mindestens die Bestimmungen über das Vereinigungsverfahren beseitigt werden müssen, wonach auch gegen den Willen einer Mehrheit der zweiten Kammer eine Vorlage zum Gesetz erhoben werden kann. In dieser Richtung bewegte sich nachstehender vom Abgeordneten Dr. Senfert eingebrachter Antrag:

Es möge die Verfassungsurkunde nach folgenden Gesichtspunkten geändert werden:

1. Das Recht, über die Finanzgesetze und über den Staatshaushaltsplan im einzelnen zu beschließen, steht nur der zweiten Kammer zu. Die erste Kammer kann den von der zweiten Kammer angenommenen Staatshaushaltsplan im ganzen annehmen oder ablehnen.
2. Weichen Beschlüsse der beiden Kammern über den gleichen Gegenstand von einander ab, so ist die Verständigung durch ein Vereinigungsverfahren zu versuchen. Gelingt sie auch nach zweimaligem Versuche nicht, so gilt der nach den Vergleichsverhandlungen zuletzt gefaßte Beschluß der zweiten Kammer als Landtagsbeschluß.

Der Antragsteller führte aus, daß beim Zweikammersystem derjenigen Kammer, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehe und somit die eigentliche Volksvertretung darstelle, gegenüber dem Oberhaus, auf dessen Zusammensetzung das Volk in seinen breiten Schichten keinen Einfluß habe, eine Vorzugsstellung gebühre, wie sie ja auch tatsächlich in einer Reihe anderer Bundesstaaten, so Preußen und Elsaß-Lothringen, der auf Wahlen beruhenden Kammer bereits zustehe. Für die Erledigung des Stats sei es völlig ausreichend, wenn Spezialberatung über die einzelnen Kapitel nur in einer Kammer, also in der zweiten Kammer als dem Volkshaus, vorgenommen würde. Eine ihrem Charakter als Volksvertretung gebührende Vorzugsstellung erhalte die zweite Kammer nur dadurch, wenn das Vetorecht der ersten Kammer beschränkt werde, wie es der Antrag wolle.